

Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.
Andreas Schneider
Vorsitzender des Landesvorstandes des BSVS e. V.
per Mail

Wahlprüfsteine des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V.

Sehr geehrter Herr Schneider,

herzlichen Dank für die Zusendung Ihrer Fragen.

Anbei erhalten Sie die von uns beantworteten Wahlprüfsteine.

Frage 1: Nur zeitgemäße Nachteilsausgleiche und ein dementsprechendes Blindengeld ermöglichen uns eine selbstbestimmte, individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die derzeitigen Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, sind auf Grund der fehlenden Anpassungen in den letzten Jahren, nicht mehr auszugleichen. Im Bundesweiten Ranking belegen wir inzwischen den vorletzten Platz beim Blindengeld. Wird sich Ihre Partei für oder gegen eine Anpassung des Blindengeldes auf 600 EUR, einen Nachteilsausgleich für hochgradig sehbehinderte Menschen von 300 EUR sowie für die längst überfällige Dynamisierung der behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche in Sachsen einsetzen?

Als Sächsischer Union ist uns bewusst, dass blinde Menschen im Alltag besonders benachteiligt und aufgrund ihrer Behinderung mit einem deutlichen materiellen Mehraufwand konfrontiert sind. Deshalb ist zum Nachteilsausgleich sowohl im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als auch in den jeweiligen Landesgesetzen der einzelnen Bundesländer die Gewährung einer Blindenhilfe vorgesehen.

Das sächsische Landesblindengeld gibt es seit 1992 die Höhe ist seitdem mehrfach angepasst worden, zuletzt im Jahr 2021, wobei die Leistungen erhöht worden sind, so dass für volljährige blinde Menschen 380,00 Euro und für blinde Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 285,00 Euro gezahlt werden, für hochgradig Sehbehinderte sind es 100,00 Euro

Es ist aus Sicht der Sächsischen Union nachvollziehbar, dass die Forderung nach Erhöhung bzw. Dynamisierung gestellt wird. Es wäre vor dem Hintergrund der aktuellen und voraussichtlichen finanziellen Lage des Freistaates wie auch der Kommunen fahrlässig, eine Erhöhung bzw. Dynamisierung – zumal in der hier genannten Höhe – zuzusichern, wobei wir einer Diskussion dazu offen gegenüberstehen, allerdings derzeit keine Versprechungen machen können.

Frage 2: Die bauliche und digitale Barrierefreiheit ist eine weitere Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Bürger, die gleichzeitig auch allen anderen Bevölkerungsgruppen zugute kommt. Wird Ihre Partei dafür streiten, dass die DIN 18040- Barrierefreies Bauen Teil 1 – 3 in das sächsische Baugesetz übernommen und somit zu einer verbindlichen und einklagbaren Norm wird?

Zu der Frage der normativen Verankerung ist aus unserer Sicht folgendes für die Lage im Freistaat Sachsen anzumerken: Grundsätzlich sind die DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und die DIN 18040-2 für Wohnungen in Sachsen durch die Technischen Baubestimmungen Sachsen (TB Sachsen) bereits bauordnungsrechtlich eingeführt. Die Einführung bezieht sich dabei auf die baulichen Anlagen oder Teile, die

nach der Sächsischen Bauordnung barrierefrei sein müssen. Dies sind für Wohnungen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische. Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. Die öffentlich zugänglichen Bereiche müssen auch uneingeschränkt rollstuhlgeeignet sein.

Die DIN 18040 – Teil 2 (für Wohnungen) unterscheidet zwischen zwei Standards; zum einen die barrierefrei nutzbaren Wohnungen und zum anderen die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Nach der Sächsischen Bauordnung müssen einzelne Wohnungen innerhalb eines Mehrfamilienhauses lediglich barrierefrei nutzbar sein. Der Bau von uneingeschränkt rollstuhlgeeigneten Wohnungen würde für den Bauherrn einen deutlich höheren Kostenaufwand bedeuten, da die Grundflächen – beispielsweise im Bad und in der Küche – größer dimensioniert werden müssen. Deshalb ist es aus unserer Sicht und angesichts der ohnehin derzeit eher zu geringen Bautätigkeit nicht sinnvoll, diesbezüglich eine uneingeschränkte Verpflichtung einzuführen.

Die DIN 18040 – Teil 3 regelt das barrierefreie Bauen von Straßen, Wegen und Plätzen. Diese Bautätigkeit wird nicht in der SächsBO geregelt.

Frage 3: Zur Sicherung der Barrierefreiheit, einer effizienten Fördermittelverwendung sowie fachgerechter Kontrolle, sollte eine Fachstelle beim Staat, vergleichbar mit dem Brandschutz, eingerichtet werden. Wird Ihre Partei die Schaffung eines „Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit“ als verpflichtendes, staatliches Beratungszentrum und Kontrollgremium vorantreiben, mit qualifiziertem Fachpersonal und den dazu gehörigen finanziellen Mitteln ausstatten?

Wir haben die zweite Frage aufgrund der unterschiedlichen enthaltenen Fragestellungen in 2 separaten Fragen und ihren Antworten. Aus der Frage ist nicht ganz klar die gewollte

Dimension und die Zuständigkeit dieses Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit zu erkennen. Barrierefreiheit kann und sollte nach unserer Auffassung in verschiedenen Dimensionen und Bereichen gedacht werden. Aufgrund des Verweises auf die Fachstelle (Brandschutz) vermuten wir, dass entweder die Bereiche Bauen bzw. Webseiten und/oder mobile Anwendungen öffentlicher Stellen gemeint sind.

Die digitale Barrierefreiheit ergibt sich aus europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben (bspw. EU-Richtlinie 2016/2102 oder Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen); dadurch werden öffentliche Institutionen in Deutschland verpflichtet, Websites und mobile Anwendungen (Apps) barrierefrei zu gestalten. Dies umfasst auch die auf den Websites und Apps zum Download vorhandenen Dokumente, z. B. im PDF- oder Word-Format. Webseiten sind sowohl öffentlich zugängliche Auftritte, als auch im Nutzerkreis beschränkte Angebote wie Intranets und Extranets. Mit Stichtag 28. Juni 2025 gilt die Regelung auch für Unternehmen der Privatwirtschaft. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an digitalen Angeboten und damit am Leben in der Gesellschaft zu verbessern. Bei Verstößen kann durch die zuständige Stelle dagegen vorgegangen werden.

Als Sächsische Union erkennen wir in den zwar geteilten, gleichwohl vorhandenen Zuständigkeiten im Rahmen der Barrierefreiheit bereits eine recht gute Deckung des Beratungsangebots:

- Für den Bereich Bauen gibt es in allen drei ehemaligen Regierungspräsidien Kompetenz-/Koordinierungsstellen und Ansprechpartner: Aufgabe ist die Beratung zu barrierefreiem Planen und Bauen und damit zusammenhängende Förderung. Im Zentrum stehen dabei öffentliche Gebäude, das persönliche Wohnumfeld, der öffentliche Personenverkehr, der Freizeit-, Sport- und Reisebereich sowie Information und Kommunikation. Objektiver Maßstab der Bewertung von Barrierefreiheit sind u. a. die als Liste der Technischen Baubestimmungen eingeführten DIN 18065 sowie die Planungsgrundlagen für

Barrierefreies Bauen DIN 18040 Teil 1 und 2 als Bestandteil der Sächsischen Bauordnung.

- Für den Bereich Kultur ist beim Landesverband Soziokultur die Servicestelle Inklusion im Kulturbereich angesiedelt.
- Für den Bereich ÖPNV gibt es bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen eine Projektgruppe „ÖPNV/SPNV für alle“.
- Für den Bereich digitale Barrierefreiheit gibt es eine Kooperation mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde, mit der Sächsische Verwaltungen, Kultureinrichtungen, Verbände und Unternehmen unterstützt werden können, dass sie ihre Informations- und Kommunikationsangebote barrierefrei erstellen können
- Zur Durchsetzung der digitalen Barrierefreiheit ist bei der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen angesiedelt die Durchsetzungsstelle angesiedelt; bei ihr kann eine Beschwerde eingelegt werden, wenn bspw. eine öffentliche Stelle keine Erklärung zur Barrierefreiheit auf ihrer Website hat.
- Für behinderte und chronisch kranke Eltern gibt es ein Kompetenzzentrum beim Verein Leben mit Handicaps e.V. (Leipzig) mit den Schwerpunkten Elternschaft mit Behinderung bzw. chronische Erkrankungen.

Vor dem Hintergrund bestehender Angebote der Beratung, Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wird die Notwendigkeit einer weiteren Stelle aus Sicht der Sächsischen Union nicht gesehen.

Frage 4: Als Vereine der Selbsthilfe haben wir immer mehr Fürsorgeaufgaben übernommen, die den Pflichtaufgaben des Staates zuzuordnen sind. Ohne die bestehende Förderung durch den Freistaat bzw. die Krankenkassen wäre eine solche Aufgabe von den ehrenamtlich arbeitenden Vereinen nicht leistbar. Eine immer mehr bürokratischer werdende Förderpraxis sowie jährlich wiederkehrende Kürzungen der beantragten pauschalen Förderungen durch die Krankenkassen, erschweren die Aufrechterhaltung der Angebote für die von einer Seheinschränkung bedrohten oder

betroffenen Bürger. Wird Ihre Partei die Förderung der Angebote der Selbsthilfe auf eine stabile Basis stellen und damit den leistenden Vereinen und Einrichtungen zu einer verlässlichen Planungsgrundlage verhelfen? Wenn ja, wie und durch welche Maßnahmen?

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht zunächst anzumerken, dass Angebote der Selbsthilfe aus freiwilligen Zusammenschlüssen von betroffenen Menschen und/oder deren Angehörigen bestehen. Die Förderung kann dabei über verschiedene Varianten erfolgen:

- über die Krankenkassen bei jenen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Beratung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen widmen. Der Fokus der Förderung liegt dabei auf der gesundheitlichen Selbsthilfe, welche Menschen mit Behinderungen umfassen kann aber nicht in Gänze muss
- Förderung durch den Freistaat im Rahmen einer institutionellen Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. (seit 2021), wobei die Haushaltsansätze von 190.000 Euro (2021) über 199.000 Euro (2022) und 206.000 Euro (2023) auf nunmehr 213.000 Euro gestiegen sind
- Förderung von Selbsthilfegruppen über Zuweisungen zur Stärkung ehrenamtlicher Strukturen und Initiativen in den Kommunen (SächsKomPauschVO), die von 200.000 Euro (2021) auf inzwischen 250.000 Euro gestiegen sind
- durch die Kommunen auf der Grundlage des "Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes" (SächsKomEigVStärkG) in Verbindung mit der "Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung" (SächsKomPauschVO) und der "Fachförderrichtlinie Soziales"
- durch Stiftungen (Aktion Mensch oder Robert-Bosch-Stiftung).

Die zum Teil vorhandene Komplexität bei Fördermittelpraxis und -vollzug ist uns bewusst und wir werden den Austausch mit den Gesetzlichen Krankenversicherungen suchen, um eine anwenderfreundliche Förderung der Selbsthilfe nach §20h SGB V anzustreben.

Weiterhin stehen wir zur institutionellen Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft und zur Fortführung der Finanzierung durch den Freistaat.

Frage 5: Das sächsische Inklusionsgesetz sollte auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention den Fortschritt an Teilhabe in Sachsen bestimmen. Leider sind viele der Paragraphen nur „gute Ideen“, denn ein festgeschriebener Rechtsanspruch besteht meistens nicht (Unbilligkeitsformulierung) und ist somit nicht justizierbar. Wie will Ihre Partei diesen absolut ungenügenden Zustand ändern, bzw. dem Inklusionsgesetz zur wahren Gesetzeskraft verhelfen? Plant Ihre Partei im sächsischen Inklusionsgesetz rechtsverbindliche Anforderungen zu formulieren und die kommunale Ebene ebenfalls verpflichtend mit einzubeziehen?

Das Sächsische Inklusionsgesetz ist 2019 in Kraft getreten und sieht die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor. Adressat des Gesetzes sind Behörden des Freistaates Sachsen sowie die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Gemeinden, Landkreise und Formen der kommunalen Zusammenarbeit sowie auf Schulen in Trägerschaft einer der vorgenannten Körperschaften und auf den Kommunalen Sozialverband Sachsen, den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen und die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung. Gleichwohl fordert das Gesetz diese Körperschaften auf, Regelungen zu treffen, die eine Umsetzung der Ziele des Gesetzes in eigener Verantwortung vorsehen. Dieses Thema ist umfangreich diskutiert, aber mit dem Verweis auf die kommunale Eigenverantwortung und die Geltung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention für alle staatlichen Ebenen (und damit auch der kommunalen) abgelehnt worden. Hinzu kommt, dass seitens der kommunalen Ebene ein Mehrbelastungsausgleich in schwer kalkulierbarer und nicht unerheblicher Höhe geltend gemacht werden würde. Das Gesetz

appelliert an die Verantwortung der Kommunen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung tätig zu werden.

Das Gesetz wurde evaluiert, der Bericht wurde dem Landtag im April 2023 Zusammenfassung und Empfehlungen. Wir als Sächsische Union werden die Evaluation und die Empfehlungen in der kommenden Legislatur auswerten. Dies wird auch die Einbeziehung der kommunalen Ebene umfassen. Wir werden indes aber nur Regelungen im Zusammenwirken mit der kommunalen Ebene novellieren, und dies muss auch haushälterisch abbildbar sein.

Frage 6: Der ländliche Raum wird seit Jahren immer weiter von den Ballungsgebieten abgehängt. Das betrifft vor allem die Bereiche: ärztliche/medizinische Betreuung, Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und nicht zuletzt den öffentlichen Personennahverkehr sowie Regionalverkehr. Durch all diese Defizite werden behinderte Menschen in ihrer selbständigen Teilhabe unmittelbar und dauerhaft immer weiter eingeschränkt. Besitzt Ihre Partei ein nachhaltiges Konzept zur Veränderung dieser Zustände, das dem im Grundgesetz festgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen und somit auch der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht? Wenn ja, welche Eckpunkte können Sie benennen?

Die Sächsische Union ist sich ihrer Verantwortung für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bewusst und wirkt bereits jetzt auf deren Verwirklichung hin. So werden beispielweise im Einzelplan des Sozialministeriums Mittel für pauschale Zuweisungen an Landkreise und Kreisfreie Städte u.a. zur Förderung der Kommunen im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder Zuweisungen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zur Verfügung gestellt.

Beim Thema medizinische Versorgung wird indes aber auch die Grenze der Zuständigkeit deutlich, der Sicherstellungsauftrag für die ambulante medizinische Versorgung liegt bei

der Kassenärztlichen Vereinigung. Gleichwohl haben wir mit der Einführung der Landarztquote einen wichtigen Schritt getan, um Ärztinnen und Ärzte im ländlichen Raum zu binden. Hier werden wir in unseren Bemühungen nicht nachlassen. Auch werden wir, um mehr Ärztinnen und Ärzte für den ländlichen Raum zu gewinnen, die Ausbildung in Pécs (Ungarn) fortsetzen. Zudem stärken wir das Projekt MEDiC in Chemnitz und stellen vor Ort mit neuen Räumlichkeiten für die Lehre gute Studienbedingungen her. Eine Erweiterung auf die Ausbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten nehmen wir dabei ebenfalls in den Blick. Ein weiterer Baustein unserer Bemühungen liegt in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, mittels derer wir mehr Humanmedizinerinnen und Humanmediziner für den ländlichen Raum ausbilden wollen.

Hinsichtlich des ÖPNV liegt die Zuständigkeit beim Freistaat und den Kommunen bzw. den von ihnen benannten Aufgabenträgern. Wir stehen für eine flächendeckende Erschließung des Freistaates Sachsen mit einem bezahlbaren ÖPNV/SPNV. Der barrierefreie Zugang zum ÖPNV ist eine zentrale Prämisse, damit auch für mobilitätseingeschränkte Menschen eine selbstbestimmte und umfassende Teilhabe gewährleistet ist. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) schreibt die Barrierefreiheit vor, wobei wir als Sächsische Union weiterhin eine Umrüstung aller Haltestellen im Freistaat Sachsen anstreben. Um die bestmögliche Wirkung zu erzielen, wird über die Nahverkehrspläne eine Priorisierung der Vorhaben (Bahnsteige/Haltestellen/Fahrzeuge) nötig.

Grundsätzlich stehen wir als Sächsische Union zur Verantwortung, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention als geltendes Recht ergibt und die auch bei der Entwicklung der Lebensverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schneider

Grundsatzreferent, Strategie & Planung

Tel.: 0351 / 449 17-14

Fax: 0351 / 449 17-60

philipp.schneider@cdu-sachsen.de

CDU-Landesverband Sachsen | Fetscherstraße 32/34 | 01307 Dresden
Telefon 0351 44917-0 | Telefax 0351 44917-60 | post@cdu-sachsen.de | www.cdu-sachsen.de

Deutsche Bank AG Dresden | IBAN DE87 8707 0024 0600 3685 00 | BIC DEUT DEDB CHE
Ostsächsische Sparkasse Dresden | IBAN DE77 8505 0300 0225 7035 56 | BIC OSDD DE81 XXX